

der Person des Beschuldigten oder Angeklagten liegende Gründe (Krankheit, hohes Alter, Blindheit, geistige Unbeweglichkeit) können darauf hindeuten, daß er seine Verteidigung nicht in ausreichendem Maße selbst führen kann (§ 63 Abs. 2 Satz 2 StPO)\*. Ein Strafverfahren ist für den Angeklagten in der Regel mit erheblichen psychischen Belastungen verbunden, die ihn hindern, sein Recht auf Verteidigung umfassend wahrzunehmen.

In Jugendstrafverfahren besteht für die Rechtspflegeorgane eine erhöhte Pflicht, das Recht auf Verteidigung umfassend zu gewährleisten. Das ergibt sich schon aus dem Alter der Beschuldigten oder Angeklagten. Die StPO berücksichtigt die geringere Lebenserfahrung sowie den geistigen Entwicklungsstand Jugendlicher und schreibt deshalb die Bestellung eines Rechtsanwalts oder Beistands durch das Gericht obligatorisch vor (§ 72 StPO). Da Rechtsanwälte mit ihren Erfahrungen und Kenntnissen wesentlich zur Aufklärung der Tatumstände und Motive beitragen können, forderte das Oberste Gericht schon in der Vergangenheit, die Zurückhaltung einiger Gerichte in der Beordnung von Rechtsanwälten in Jugendstrafverfahren zu überwinden<sup>7</sup>.

### Rechte und Aufgaben des Verteidigers

Die Wahrnehmung der Verteidigungsrechte durch den Rechtsanwalt setzt die volle Respektierung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten sowie die von anderen am Verfahren Beteiligten unabhängige Stellung des Verteidigers voraus. Beide Merkmale sind Gegenstand der gesetzlichen Regelung (§ 136 StGB, §§ 16, 27 StPO) und des zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses.

Die Strafbarkeitserklärung der Verletzung des Berufsgeheimnisses (§ 136 StGB) und die Regelung des damit verbundenen Aussageverweigerungsrechts (§ 27 StPO) können als Grundlage und als Ausdruck der Anerkennung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten angesehen werden. Ein enges persönliches Vertrauensverhältnis ermöglicht es dem Verteidiger, die berechtigten Interessen seines Mandanten allseitig zu erkennen, richtig einzuschätzen und auf dieser Basis die Verteidigung aufzubauen.

Der Verteidiger bestimmt eigenverantwortlich die gesetzlichen Mittel und Wege der Verteidigung. Er muß jedoch in bezug auf den Inhalt der Verteidigung — ausgehend von seiner allgemeinen Aufgabenstellung — die ihm auferlegte Schweigepflicht und u. a. auch bei der Einlegung eines Rechtsmittels (§ 284 Abs. 1 StPO) den ausdrücklichen Willen seines Mandanten beachten. Besteht ein persönliches Interesse des Mandanten an der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen, so darf der Verteidiger diese auch dann nicht gegen den Willen des Beschuldigten oder Angeklagten Vorbringen, wenn sie zu seiner Entlastung dienen. Der ausdrückliche Wille des Angeklagten oder seines gesetzlichen Vertreters bindet den Verteidiger, Rechtsmittel einzulegen oder Rechtsmittelverzicht zu erklären. Deshalb muß sich der Verteidiger nach entsprechender Beratung der persönlichen Entscheidung seines Mandanten vergewissern

<sup>i</sup>\*\*\*\*7 Vgl. Abschn. III Ziff. 7 der Richtlinie Nr. 17 des Plenums des Obersten Gerichts über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens vom 14. Januar 1963 (GBl. II S. 43). In diesen Fällen ist das Gericht verpflichtet — sofern nicht schon ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt (§ 63 StPO) —, im Stadium der Eröffnung des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten oder des Staatsanwalts einen Verteidiger zu bestellen. Liegt ein solcher Antrag nicht vor, so hat das Gericht auf eine Antragstellung hinzuwirken (OG, Urt. vom 31. März 1967 — 5 Zst 5,67 - NJ 1967 S. 357).

<sup>7</sup> Vgl. Schlegel, „Zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung in Jugendstrafverfahren“, NJ 1965 S. 474 f., und den redaktionellen Bericht „Für eine höhere Qualität der gerichtlichen Verhandlung!“, NJ 1965 S. 758.

und eine Vereinbarung im Innen Verhältnis abschließen, obwohl die Vollmacht nach außen bekanntlich auch für die zweite Instanz weiterwirkt. Abgesehen von diesen Einschränkungen ist der Verteidiger seinem Mandanten gegenüber unabhängig und an keine Weisung gebunden.

Aus den hier charakterisierten Beziehungen zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten folgt, daß der Verteidiger die Pflicht hat, zur Ermittlung der Wahrheit im Interesse seines Mandanten beizutragen und für eine gerechte Entscheidung einzutreten.

Der Verteidiger muß die Grundsätze und Regeln des Strafverfahrens in allen Einzelheiten beherrschen und auf eine sorgfältige Wahrheitserforschung drängen. Dazu gehört z. B., die Rechtspflegeorgane begründet darauf hinzuweisen, wenn wesentliche Einzelheiten nicht bewiesen werden konnten. Der Verteidiger darf sich und den übrigen Prozeßbeteiligten die Arbeit nicht leichtmachen. Er muß sich zur Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung äußern und durch seine Darlegungen zum Sachverhalt und zur Person des Täters eine gerechte Strafe finden helfen.

Zur Wahrnehmung der Verteidigung kann der Rechtsanwalt Fragen an den Angeklagten, die Zeugen, Vertreter von Kollektiven und an die Sachverständigen richten (§ 229 StPO). Die Verweigerung des direkten Fragerechts widerspricht der StPO und dem Rechtspflegeerlaß und muß, wenn das Urteil auf dieser Gesetzesverletzung beruht, zu dessen Aufhebung führen<sup>8</sup>. Gestattet das Gericht dem Staatsanwalt Fragen an den Sachverständigen, so darf es dem Verteidiger das gleiche Recht nicht verweigern<sup>9</sup>.

Die StPO räumt dem Rechtsanwalt auch die Möglichkeit ein, im Ermittlungsverfahren die Verteidigung wahrzunehmen, denn der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen (§ 61 StPO). Der Verteidiger ist grundsätzlich befugt, bereits im Ermittlungsverfahren Einsicht in die Strafakten zu nehmen und — darin besteht eine wesentliche Erweiterung seiner Befugnisse — an den von ihm beantragten Beweiserhebungen teilzunehmen, wenn dies ohne Gefährdung der Ermittlungen geschehen kann. Ihm steht auch das Recht zu, mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten zu sprechen und mit ihm zu korrespondieren: der Staatsanwalt kann ihm lediglich den Zweck der Untersuchung sichernde Bedingungen stellen (§ 64 Abs. 2 und 3 StPO).

Die §§ 16 und 64 StPO umreißen die prozessuale Stellung des Verteidigers. Doch erst aus seiner prozessualen Stellung und dem Anwaltsvertrag geht sein Aktionsradius für das einzelne Strafverfahren hervor, denn die StPO stellt nur die Forderung an den Verteidiger, alle entlastenden oder die Verantwortlichkeit mildernden Umstände vorzutragen. Die Notwendigkeit der anwaltlichen Mitwirkung im Strafprozeß wäre kaum verständlich, wenn ausschließlich von einem Mitwirkungsrecht gesprochen würde, das durch den Vortrag entlastender Momente realisiert wird. Als vom Gericht und der Anklagevertretung unabhängiger Prozeßbeteiligter hat der Verteidiger die Pflicht, aktiv in das Prozeßgeschehen einzugreifen, um so dem Angeklagten tatsächlich Hilfe zu leisten. S a w i t z k i führte zur Aktivität und Verantwortung des Verteidigers treffend aus:

„Vertritt der Verteidiger die Interessen des Beschuldigten, so ist es seine erste Pflicht, gründlich in diese Interessen einzudringen, sie richtig zu verstehen, sie kühn, energisch und sachkundig zu vertreten und

\* Vgl. hierzu OG, Urteil vom 22. Januar 1965 — 2 Ust 35 64 — (NJ 1965 S. 583).

<sup>8</sup> Vgl. „Für eine höhere Qualität der gerichtlichen Verhandlung!“, NJ 1965 S. 758.